



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

1. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Halver vom 25.02.2013

Aufgrund

- der §§ 6,7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- und in Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Änderungen beschlossen:

§ 1

1. § 2 Absatz 2 - Abfallentsorgung der Stadt - wird wie folgt ergänzt:

2. der aus Pflegeschnitten an Bäumen und Sträuchern anfällt
4. in haushaltsüblichen Mengen
9. Aufstellen und Befördern eines Sammelcontainers für unbehandeltes Holz
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Altkleidercontainern
11. Sammeln und Befördern von Bio-Abfällen (Nahrungs- und Küchenabfälle)

2. § 3 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 Satz 2 – Ausgeschlossene Abfälle - wird gestrichen.

3. § 10 Absatz 2 Nr. 1 – Abfallbehälter und Abfallsäcke – werden die Müllbehälter mit 360 l Fassungsvermögen und Grüne Tonne mit 360 l Fassungsvermögen gestrichen.

4. § 13 Absatz 7 Nr. 1 – Benutzung der Abfallbehälter – werden die Müllbehälter Vol (l) 360, Max. Zuladung (kg) 150 und die Grüne Tonne Vol (l) 360, Max Zuladung (kg) gestrichen.

5. § 14 Absatz 3 Satz 2 – Häufigkeit und Zeit der Leerung wird in den Monaten April von Oktober einen jeden Jahres gestrichen und durch ganzjährig ersetzt.

6. § 15 Absatz 1 Satz 3 – Sperrige Abfälle - wird das Wort zählen ergänzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Halver vom 10.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.12.2024

Der Bürgermeister
Gez.
Michael Brosch